

Stellungnahme

zur Empfehlung Nr. 18 und 29 des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (Drucksache 256/1/24)

Betäubungsvorbehalt bei der Enthornung von
unter sechs Wochen alten Rindern
(§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b (neu) TierSchG)

Die Bundestierärztekammer e. V. (BTK) begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, durch die vorgesehene Änderung des § 5 Abs. 3 TierSchG die schmerzhafte Zerstörung der Hornanlagen auch bei unter sechs Wochen alten Kälbern dem Betäubungsgebot zu unterstellen und so eine effektive Schmerzausschaltung verpflichtend zu machen.

Bei der Umsetzung ist sicherzustellen, dass die Anwendung parenteral zu verabreichender Analgetika zur Betäubung auch weiterhin in tierärztlicher Hand verbleibt!

Medikamente, die auch Suchtpotential beim Menschen besitzen, dürfen keinesfalls an Landwirtinnen und Landwirte abgegeben werden. Der Einsatz solcher Schmerzmittel stellt einen erheblichen Eingriff u. a. in das Nervensystem dar. Durch ihre Ausbildung verfügen Tierärztinnen und Tierärzte über das erforderliche Wissen und Können, um einen fachgerechten Einsatz entsprechender Mittel sicherzustellen. Die Gabe zugelassener Schmerzmittel per os schaltet den direkten Schmerz bei der Zerstörung der Hornanlagen nicht aus, so dass diese sich zum Zwecke der Enthornung als ungeeignet erweisen würden.

Im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung können anstehende Enthornungen mit dem Landwirt/der Landwirtin geplant und die Durchführung der Lokalanästhesie durch den Tierarzt/die Tierärztin ohne größeren Aufwand durchgeführt werden. Dies würde auch den Vorteil bieten, dass die Durchführung der Enthornung ggf. kontrolliert werden kann.

Abgesehen von der häufig üblichen Praxis des Enthornens ist die Zerstörung der Hornanlagen aus unserer Sicht grundsätzlich fragwürdig, da mit genetischer Hornlosigkeit und der Haltung behornter Tiere, die natürlich ein entsprechendes Management voraussetzt, Alternativen vorliegen.

Berlin, den 28.06.2024

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.